

Postfach
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

equal education fund
Herr Daniel Béguin
Postfach 606
3000 Bern 9

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

1-3-2-2 Verfügungen\20160707-53268-jcösb1k.docx

5. August 2016

Verfügung

In der Gesuchssache

Verein equal education fund, Bern



betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „equal education fund“ (nachfolgend Verein EEF) besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Bern.

Der Verein ist seit dem 14. März 2002 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit. Mit Schreiben vom 1. Juli 2016 reichte der Verein den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung 2016 ein. Dies nahm die Steuerverwaltung des Kantons Bern zum Anlass, um gestützt auf Art. 19 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV, BSG 661.261) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch erfüllt sind.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Statuten bezweckt der Verein EEF den Aufbau und Unterhalt von Kindergärten, Schulen und ähnlichen Institutionen sowie die Unterstützung von anderen Bildungsprojekten in Entwicklungsländern. Er arbeitet in enger Kooperation mit der jeweils betroffenen Bevölkerung und hat als oberstes Ziel, die soziale, ökonomische und humanitäre Situation der Menschen in den betroffenen Gebieten durch angemessene Bildung nachhaltig zu verbessern und das Zusammenleben der Kulturen zu fördern. Zur Zweckerreichung sucht der Verein die Zusammenarbeit mit jenen Personen und Organisationen, die sich entsprechend der UN-Charta für die Realisierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion einsetzen.

Den vorliegenden Unterlagen sowie der Internetseite www.equaleducationfund.ch kann entnommen werden, dass der Verein ausgewählte Bildungsprojekte und -einrichtungen aus der Überzeugung unterstützt, dass er dadurch die Welt dieser Kinder und Jugendlichen bereichert. Bildung ist die Voraussetzung für eine qualifizierte Arbeit, ermöglicht die Teilnahme am öffentlichen Diskurs und trägt zur Ausgestaltung und Festigung einer demokratischen Gesellschaft bei.

Alle vom Verein unterstützten Projekte bauen auf Initiativen von engagierten Personen in den Projektländern auf. Ziel des Vereins ist es, dass die einzelnen Institutionen in den Entwicklungsländern nach Abschluss der Zusammenarbeit, unabhängig weiterbestehen können. Zusammen mit den Verantwortlichen vor Ort findet der Verein hierzu Wege und Mittel.

Zu den langjährigen und im Jahr 2015 abgeschlossen Projekten gehört die School of Comedy and Mime (Zirkusschule) und die Gladys Allen high School (GAHS). Die GAHS befindet sich in Bhittaiabad, einem armen Vorort der pakistanischen Grossstadt Karatschi. Der Zugang zu einer minimalen Schulbildung ist hier unzähligen Kindern verwehrt, da die Schulkosten für viele Familien zu hoch und die Verhältnisse an den öffentlichen Schulen schwierig sind. Vor der Unterstützung durch den Verein EEF war die GAHS ein kleines Schulzentrum. Durch die Zusammenarbeit mit dem Verein EEF, dem Landkauf und dem Neubau respektive weiteren Ausbau ist die GAHS eine für lokale Verhältnisse sehr gut ausgestattete Primar- und Sekundarschule (staatlich anerkannten Schulbetrieb) für über 300 Schülerinnen und Schüler geworden. Da der Standard des Unterrichts bei der GAHS sehr hoch ist, erhalten die Kinder und Jugendlichen eine echte Chance für einen sozialen Aufstieg.

Wie bei der GHAS begann auch bei der School of Comedy and Mime in Nicaragua der Unterricht im Garten eines gemieteten Hauses. Die Zirkusschule ist ein innovatives Projekt für zurzeit 69 Kinder und Jugendliche aus prekären Familienverhältnissen, wo Armut, Drogenmissbrauch, körperliche und sexuelle Gewalt vorherrschen. Das Hauptanliegen des Projektes ist, den jungen Menschen eine professionelle Ausbildung in Theater- und Zirkuskünsten zu ermöglichen. Zusammen mit einem praxisorientierten Ergänzungsunterricht wird ihre Integration in die Gesellschaft auf diese Weise nachhaltig unterstützt. Auch hier gaben die ideelle und finanzielle Zusammenarbeit mit dem Verein EEF, der Landkauf und der Bau des Wohn- und Schulhauses dem Projekt den nötigen Impuls. Mit dem Bau des Theater- und der Anschaffung des Schulbusses tätigte der Verein weitere Investitionen, die wesentlich zum Erfolg beigetragen haben. Bereits bei früheren Gelegenheiten organisierte der Verein EEF Auftritte für die Zirkusschule in der Schweiz. Seit 2013 reisen die Künstler nun regelmässig nach Europa, was einen wichtigen Teil der selbst erwirtschafteten Einnahmen ausmacht. Dank den Bemühungen des Vereins EEF konnte die Schulleitung zudem die Verbindung zu einer Gönnerorganisation herstellen, die das Projekt weiterhin mitträgt.

Nebst in Pakistan und Nicaragua bestehen Projekte in Tansania, Uganda und Sambia. Ein Projekt in Malawi wurde bereits abgeschlossen.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.

3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins EEF dienen insbesondere der Entwicklungshilfe. Durch seine Tätigkeiten trägt der Verein im humanitären und karitativen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls bei. Der Destinatärkreis ist offen, da die Hilfe der Institution vielen Menschen in den oben genannten Entwicklungsländern zukommt. Damit ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Der Verein EEF finanziert sich gestützt auf Art. 1 Abs. 4 der Statuten sowie den vorliegenden Jahresrechnungen über Mitglieder- und Gönnerbeiträge, über Spenden (projektbezogen oder allgemein) sowie über Beiträge jeder Art von privaten, staatlichen sowie öffentlichen Institutionen. Der Vereinsvorstand arbeitet unentgeltlich (vgl. Art. 7 Abs. 3 der Statuten). Somit besteht eine erhebliche Opferbereitschaft. Weiter handelt der Verein nicht gewinnstrebig, weshalb Erwerbszwecke ausgeschlossen sind. Auch liegen keine Selbsthilfeszwecke vor, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu.

Die Statuten stellen in Art. 22 Abs. 3 sicher, dass im Falle der Auflösung das Vermögen des Vereins EEF einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zufällt.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der **Verein equal education fund**, mit Sitz in Bern, wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG **weiterhin wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein equal education fund, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern

4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
- der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.